

Übersicht über die zulässigen Angebote der Jugendarbeit nach § 12 CoronaSchVO v. 26.5.2021 in der ab dem 21.6.2021 gültigen Fassung

Stand: 18.6.2021

1. Teil: Regelangebote der Jugendarbeit



**Ausgangssituation: Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz von 50,1-100), vgl. § 12 Abs. 2**

Angebotsform	max. Personenzahl	festе Gruppen /Bezugsgruppen	Rückverfolgbarkeit, vgl. § 8 CoronaSchVO	Testung	zugelassene Tests	Mindestabstand einzuhalten	Maskenpflicht	Rechtsgrundlage	Veränderung bei Inzidenzstufe 2 (7-Tagesinz. 35,1-50)	Veränderung bei Inzidenzstufe 1 (7-Tagesinz. bis 35)
im Freien Angebote in festen Gruppen	20 zzgl. MA	erforderlich	einfache	TN über 14 Jahre und MA, soweit Angebot nicht kontaktfrei ist	Negativnachweis, beabsichtigter Coronaselbsttest	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7.	nein	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Gruppengröße erhöht sich auf bis zu 30 TN. Damit Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (ab 25 Personen), § 5 Abs. 4. Ausnahme möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4.	Gruppengröße erhöht sich auf 50 TN. Negativtestnachweis entfällt. <b>Maskenpflicht entfällt mit Ausnahme von Warteschlangen und Anstellbereichen, § 5 Abs. 4a Satz 1.</b>
in geschlossenen Räumen in festen Gruppen	10 zzgl. MA	erforderlich	einfache	für TN und MA erforderlich	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7.	in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen - nicht jedoch bei Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften. Im Freien Verzicht möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4.	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2	Gruppengröße erhöht sich auf bis zu 20 TN. In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen <b>bis zu 20 TN zzgl. 5 MA anwesend sind.</b>	Gruppengröße erhöht sich auf 30 TN. Negativtestnachweis entfällt.

**Beachte:**

- \* Bei sportlichen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten die Regelungen des Sports (siehe § 14).
- \* Nehmen an einem Angebot der Jugendarbeit Personen aus mehreren Kreisen/kreisfreien Städten teil, handelt es sich wohl um ein "Angebot mit überregionalem Bezug" (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), für das dann die landesdurchschnittliche Infektionszahl maßgeblich ist.
- \* Für die Zuordnung zu einer Inzidenzstufe maßgeblich ist die tagesaktuelle Veröffentlichung unter: [www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)
- \* Als Negativtestnachweis kommt nur ein offizielles Dokument einer zertifizierten Teststelle in Betracht. Die Testvornahme darf max. 48 Stunden zurückliegen, § 7 Satz 2 und Satz 4 CoronaSchVO.
- \* Immunisierte (Genesene und Geimpfte mit dem entsprechenden Schutz - vgl. § 3 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO) werden bei der Zählung der max. zulässigen Personen nicht eingerechnet, § 3 Abs. 3 Satz 5 CoronaSchVO.
- \* Negativtestnachweise sind nicht zu erbringen für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung, § 3 Abs. 3 Satz 7
- \* vgl. zu den baufsichtigten Selbsttests § 7 Abs. 2.

**Sollte die 7-Tagesinzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt über 100 steigen, sind Gruppenangebote der Jugendarbeit im Freien nur für höchstens 5 junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren oder im Freien für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig. Es sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln der §§ 3-8 CoronaSchVO einzuhalten. Eine Testpflicht besteht für die Mitarbeitenden (Negativtestnachweis).**

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr zusammengestellt.

Übersicht über die zulässigen Angebote der Jugendarbeit nach § 12 CoronaSchVO v. 26.5.2021 in der ab dem **21.6.2021** gültigen Fassung

Stand: 18.6.2021

2. Teil: Ferienangebote

Ausgangssituation: Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz von 50,1-100), vgl. § 12 Abs. 2



Angebotsform	max. Personenzahl	feste Gruppen / Bezugsgruppen	Rückverfolgbarkeit vgl. § 8 CoronaSchVO	Testung	zugelassene Tests	Mindestabstand einzuhalten	Maskenpflicht	Sonstiges	Rechtsgrundlage	Veränderung bei Inzidenzstufe 2 (7-Tagesinz. 35,1-50)	Veränderung bei Inzidenzstufe 1 (7-Tagesinz. bis 35)
eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen	unbegrenzt	max. 20 TN pro Gruppe	einfach. Es empfiehlt sich auch, die Gruppeneinteilung zu dokumentieren.	bei mehrtägigen Angeboten jeden 3. Tag für TN und MA erforderlich	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest (vornehmen lassen)	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7. In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen.	in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen - nicht jedoch bei Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften. <b>Im Freien genügt Alltagsmaske</b> - Verzicht ist möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4. Maskenpflicht in Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen.	Bus- und Bahnfahrten im Kontext dieser Maßnahmen wohl zulässig nach den Vorschriften der § 5 Abs. 2 (ÖPNV) und § 20 (Reisebus)	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2	In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 TN zzgl. 5 MA anwesend sind.	Maskenpflicht entfällt im Freien außer in Warteschlangen und Anstellbereichen, § 5 Abs. 4a Satz 1.
mehrtägige Ferienangebote mit gleichbleibender Personengruppe	unbegrenzt	max. 20 TN pro Gruppe	einfach. Zusätzlich: Gruppeneinteilung dokumentieren	am 1. Tag und dann erneut spätestens nach je 7 Tagen für TN und MA erforderlich	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest (vornehmen lassen)	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7. In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen.	in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen - nicht jedoch bei Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften. <b>Im Freien genügt Alltagsmaske</b> - Verzicht ist möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4. Maskenpflicht in Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen.	Bus- und Bahnfahrten im Kontext dieser Maßnahmen wohl zulässig nach den Vorschriften der § 5 Abs. 2 (ÖPNV) und § 20 (Reisebus)	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2	In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 TN zzgl. 5 MA anwesend sind.	Maskenpflicht entfällt im Freien außer in Warteschlangen und Anstellbereichen, § 5 Abs. 4a Satz 1.
Kinder- und Jugendferienreisen von freien Trägern der Jugendhilfe	50 ohne Bezugsgruppen. Bei > 50 TN Aufteilung in 25er-Gruppen erforderlich	bis 50 TN nicht erforderlich. Bei > 50 TN Aufteilung in 25er-Gruppen erforderlich.	-	zu Beginn der Reise für TN und MA erforderlich. Danach 2x wöchentlich.	Negativtestnachweis. Danach: beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest (vornehmen lassen)	Nach Möglichkeit ja. Zwingend in Sanitärräumen, § 12 Abs. 2 Satz 3. Mindestabstände können aber auch unterschritten werden, § 12 Abs. 2 Satz 7. Nicht geregelt in Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen. Dies erscheint aber sinnvoll.	in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen - nicht jedoch bei Mahlzeiten und in Schlaf- und Sanitärräumen in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften. <b>Im Freien genügt Alltagsmaske</b> - Verzicht ist möglich, § 12 Abs. 2 Satz 4. Nicht genannt ist eine Maskenpflicht in Bereichen, in denen mehrere 25er-Gruppen zusammenkommen (bei Freizeiten mit > 50 TN). Diese erscheint aber sinnvoll.	für die Anreise per Bus oder Bahn gelten die Regelungen des § 12.	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2	In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 25 Personen anwesend sind.	Maskenpflicht entfällt im Freien außer in Warteschlangen und Anstellbereichen, § 5 Abs. 4a Satz 1.

**Beachte:**

- \* Bei sportlichen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten die Regelungen des Sports (siehe § 14).
- \* Nehmen an einem Angebot der Jugendarbeit Personen aus mehreren Kreisen/kreisfreien Städten teil, handelt es sich wohl um ein "Angebot mit überregionalem Bezug" (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), für das dann die landesdurchschnittliche Infektionszahl maßgeblich ist.
- \* Für die Zuordnung zu einer Inzidenzstufe maßgeblich ist die tagesaktuelle Veröffentlichung unter: [www.mags.nrw.de/inzidenzstufen](http://www.mags.nrw.de/inzidenzstufen)
- \* Als Negativtestnachweis kommt nur ein offizielles Dokument einer zertifizierten Teststelle in Betracht. Die Testvornahme darf max. 48 Stunden zurückliegen, § 7 Satz 2 und Satz 4 CoronaSchVO.
- \* Immunierte (Genesene und Geimpfte mit dem entsprechenden Schutz - vgl. § 3 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO) werden bei der Zählung der max. zulässigen Personen nicht eingerechnet, § 3 Abs. 3 Satz 5 CoronaSchVO.
- \* Negativtestnachweise sind nicht zu erbringen für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung, § 3 Abs. 3 Satz 7
- \* vgl. zu den beaufsichtigten Selbsttests § 7 Abs. 2.

Sollte die 7-Tagesinzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt über 100 steigen, sind Ferienangebote nur noch im Rahmen der Bundes-Notbremse zulässig: in geschlossenen Räumen nur für höchstens 5 junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren oder im Freien für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig. Es sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln der §§ 3-8 CoronaSchVO einzuhalten. Eine Testpflicht besteht für die Mitarbeitenden (Negativtestnachweis).

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr zusammengestellt.